

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICTION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

50. Urteil vom 22. September 1938

i. S. O. B. gegen Bern, kantonale Krisenabgabeverwaltung.

Krisenabgabe. — Die Sicherstellung (Art. 139 KrisAB) darf verfügt werden, wenn die Beitreibbarkeit der Steuer als gefährdet erscheint zufolge des Verhaltens des Steuerpflichtigen, nicht schon dann, wenn sich die Zweifel in die spätere Beitreibbarkeit aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen an sich ergeben.

A. — Der Rekurrent erlitt in Bern einen Tramunfall und nahm für dessen Folgen die Einwohnergemeinde Bern als Unternehmerin der städtischen Strassenbahn in Anspruch. Das zur Beurteilung der Schadenersatzforderung bestellte Schiedsgericht sprach ihm Fr. 17,648.50 zu.

Auf Grund der Feststellung, dass eine im schiedsgerichtlichen Verfahren eingeholte Expertise für die Jahre 1933, 1934 und 1935 zu wesentlich höhern Einkommensbeträgen kam, als der Bemessung der eidgenössischen Krisenabgabe zugrundegelegt worden waren, hat die Krisenabgabeverwaltung des Kantons Bern dem Rekurrenten durch Verfügung vom 18. Mai 1938 Nach- und Strafsteuern für die I. und II. Steuerperiode im Gesamtbetrage von Fr. 2803.50

aufgelegt. Gleichzeitig hat sie eine Sicherstellung gemäss Art. 139 KrisAB im Betrage von Fr. 3000.— verfügt und in das Guthaben des Rekurrenten bei der städtischen Strassenbahn vollziehen lassen. (Für kantonale und Gemeindesteuern werden Nachforderungen im Betrage von Fr. 49,402.85 gestellt.)

B. — Gegen die Sicherstellungsverfügung für die Krisenabgabe erhebt der Rekurrent innert nützlicher Frist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrage, die Verfügung sei aufzuheben, unter Kostenfolge. Er habe nichts begangen, was als Gefährdung der Steuerforderung angesehen werden könne. Er habe allerdings das Ansinnen der Krisenabgabeverwaltung abgelehnt, von seinem Guthaben bei der Strassenbahn Fr. 3000.— stehen zu lassen, und die Nachsteuerforderung bestritten. Beides sei sein gutes Recht gewesen und könne nicht als Gefährdungshandlung im Sinne von Art. 139, Abs. 1 KrisAB gelten. Die Nachsteuerberechnung sei auf Grund unzuverlässiger Materialien aufgestellt worden und übersetzt, die Forderung von Strafsteuern im vierfachen Betrage nach der Sachlage nicht gerechtfertigt.

Die kantonale Krisenabgabeverwaltung und die eidgenössische Steuerverwaltung beantragen Abweisung der Beschwerde. Die Krisenabgabeverwaltung erklärt, es sei zu befürchten, dass in dem Zeitpunkt, wo die gegen die Nachsteuerfestsetzung erhobene Beschwerde beurteilt wird, die Entschädigung der Strassenbahn, das einzige nachweisbare Vermögen des Beschwerdeführers, verschwunden und dem Fiskus entzogen sein werde. Die Steuerforderung sei deshalb gefährdet.

Nach der eidgenössischen Steuerverwaltung wäre eine Gefährdung anzunehmen, wenn die Möglichkeit der Eintreibung der Abgabeforderung ohne Erlass einer Sicherstellungsverfügung zweifelhaft ist. Ein schuldhaftes Verhalten des Steuerpflichtigen sei nicht gefordert. Der Rekurrent B. verfüge nicht über wesentliches Vermögen. Die Ergebnisse seines Geschäftsbetriebes würden

vorweg aufgebraucht. Die Nachsteueransprüche von Bund, Kanton und Gemeinde müssten bei diesen Verhältnissen zu einer bedeutenden Überschuldung führen, selbst wenn die Forderungen noch eine Herabsetzung erfahren sollten. Es bestehe daher die Gefahr, dass die Steuerforderungen ohne rechtzeitige Sicherung nicht bezahlt würden.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde begründet erklärt

in Erwägung :

1. — Nach Art. 139, Abs. 1 KrisAB kann die Sicherstellung vom Steuerpflichtigen, der in der Schweiz seinen Wohnsitz hat, verlangt werden, wenn eine Abgabeforderung, inbegriffen Nach- und Strafforderungen (Art. 159), als durch sein Verhalten gefährdet erscheint. Die Praxis ist stets davon ausgegangen, dass nicht ein Verhalten gefordert wird, das von der Absicht der Steuerflucht diktiert ist ; auf das Motiv für die betreffenden Handlungen kommt es also nicht an. Es genügt, dass durch sie objektiv eine Steuergefährdung bewirkt wird (VSA 2 (1921), S. 213). Andererseits ist aber daran festzuhalten, dass nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes ein « Verhalten » (im französischen Text noch stärker : « agissements », italienisch « contegno ») des Steuerpflichtigen gefordert wird. Es müssen also besondere Vorkehrungen vorliegen, die den Abgabebezug gefährden. Dagegen darf die Sicherstellung dann nicht angeordnet werden, wenn die Zweifel in die spätere Beitreibbarkeit der Steuer nicht im Verhalten des Pflichtigen, sondern in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen an sich begründet sind. Die Sicherstellungsverfügung nach Art. 139 KrisAB ist vorgesehen für Tatbestände, die den Arrestgründen des Art. 271 SchKG nachgebildet sind.

2. — Ein Verhalten des Steuerpflichtigen, das die Steuergefährdung bewirken würde, ist im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen worden. Es wird lediglich geltend gemacht, es stehe zu befürchten, dass der Pflichtige, der nicht über wesentliches Vermögen verfügt und sein Ein-

kommen bisher für die laufenden persönlichen Bedürfnisse und die Einrichtung seines Geschäftsbetriebes aufbraucht, nicht in der Lage sein werde, die von ihm geforderten Nachsteuern zu bezahlen. Die von den Behörden befürchtete Gefährdung des Steuerbezuges ergäbe sich danach aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen an sich, nicht aus einem Verhalten, wie es nach Art. 139 zur Rechtfertigung einer Sicherstellungsverfügung gefordert wird. Darin, dass der Pflichtige die Unfallentschädigung voraussichtlich aufbrauchen wird, kann ein solches Verhalten nicht erblickt werden. Es handelt sich dabei um deren bestimmungsgemässe Verwendung, nicht um ein Beiseiteschaffen von Vermögenswerten (Gefährdungshandlung im Sinne des Gesetzes).

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

51. Urteil der I. Zivilabteilung vom 5. Juli 1938

i. S. Bama G.m.b.H. und Garag A.-G.

gegen Eidgenössisches Amt für das Handelsregister.

Handelsregister. Abtretung von Stamman-
teilen einer Gesellschaft mit beschränkter
Haftung.

1. Die Abtretung muss gemäss Art. 781 Ziff. 4 u. 5 und Art. 973 OR im Handelsregister eingetragen werden. Erw. 1.
2. Die Abtretung erfordert jedenfalls immer dann, wenn sie eine Änderung von Anteilbeträgen nach sich zieht, gemäss Art. 776 Ziff. 3 OR eine Revision der Gesellschaftsstatuten und ist als solche im Handelsregister einzutragen. Erw. 2.
3. Die Zustimmung zur Abtretung (Art. 791 Abs. 2) und die Statutenänderung (Art. 784) können in der Generalversammlung miteinander verbunden werden. Erw. 2 c i. f.